



Stellungnahme

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen* (BT-Drucksache 19/10224)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am
16. Dezember 2019

Dezember 2019

Inhalt

Inhalt

Einleitende Gesamtbetrachtung	1
Menschenrechtslage und Diskriminierungsschutz.....	3
Kommentierung der trans*-spezifischen Inhalte	7
Trans*-spezifische zusätzliche Forderungen.....	9

Einleitende Gesamtbetrachtung

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) dankt für die Gelegenheit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und begrüßt die Initiative zur Einrichtung eines bundesweiten Aktionsplans für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ausdrücklich, um die Menschenrechte der Adressat*innen-Gruppe(-n) einzulösen. Das Mittel eines nationalen Aktionsplans erscheint uns geeignet, die noch bestehenden bundesrechtlichen Lücken¹ (wie bspw. die Abschaffung des Transsexuellengesetzes zugunsten geschlechtlicher Selbstbestimmung) zu füllen und Diskriminierungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*², inter*, queeren und anderen nicht normativ identifizierten Menschen

¹ Vgl. auch Plett, Konstanze (2015). Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung. Berlin: LADS Berlin.

² Im Folgenden wird der Sammelbegriff „trans*“ für alle geschlechtlich nicht-konformen Identitäten von Menschen verwendet, deren bei Geburt zugewiesenes Geschlecht nicht, zeitweise nicht oder nicht vollständig



(wie bspw. nicht-binären, asexuellen etc.) (LSBTIQ*) im Rahmen einer Gesamtstrategie zu verringern bzw. zu verhindern und Hassgewalt zu bekämpfen.

Der BVT* hatte bereits am Erstellungsprozess des nationalen „Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“³ mitgearbeitet. Er war der erste nationale Aktionsplan Deutschlands, der auch die Menschenrechte von LSBTIQ* mitbehandelte und zu integrieren suchte. Er blieb in Ausgestaltung (nur sehr wenige Maßnahmen betrafen LSBTIQ*-Anliegen), Zielen, Verbindlichkeit und Monitoring stark hinter den Erwartungen der gesamten LSBTIQ*-Community zurück, dass er sich in der vorliegenden Form nicht als Antidiskriminierungswerkzeug eignet.⁴ Die Verhandlungen mit anderen von gruppistischer Menschenfeindlichkeit betroffenen Gruppen dazu haben ebenfalls gezeigt, dass es in vielerlei Belangen Sinn macht, Rechtsextremen und anderen Demokratiefeind*innen sowie Hassgewalt⁵ gemeinsam entgegenzutreten, dass aber auch eine Fokussierung auf gruppenspezifische Themen dringend angebracht und notwendig ist.

Angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Entwicklungen sind Aktionspläne und konkrete Maßnahmen zur gesellschaftlichen Aufklärung und Akzeptanz sowie zum Empowerment von LSBTIQ* dringlicher denn je. Religiöse Fundamentalist*innen, Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme kämpfen zunehmend gut vernetzt und in den sozialen Medien breit vertreten dafür, LSBTIQ* Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. LSBTIQ*-feindliche Einstellungen und Handlungen finden sich weit über das genannte Spektrum hinaus auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“ bzw. scheint eine akzeptierende Selbsteinschätzung der Mehrheitsbevölkerung nicht mit den Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen von LSBTIQ* in Einklang zu stehen. Der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von LSBTIQ* und der umfassenden Verwirklichung ihrer Menschenrechte stehen weiterhin strukturelle und institutionelle Barrieren im Weg. Gerade in einer sich wandelnden Gesellschaft, verbunden mit der Globalisierung der Wirtschaft und den Herausforderungen einer polarisierten Gesellschaft müssen die grundlegenden Menschenrechte – wie z.B. das Verbot der Diskriminierung und das Recht auf Gleichbehandlung – im Alltag immer wieder neu durchgesetzt werden. Es bedarf der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht/Geschlechtsidentität/Geschlechtsausdruck, aber auch von sexueller Orientierung, Lebensalter, Religion, sozialer Zugehörigkeit, Bildung, Einkommen,

ihrem Geschlechtsempfinden entspricht. Darunter sind u.a. transsexuelle, transgender, transidente, transgeschlechtliche, nicht-binäre, gender-queere Menschen u.v.a.m. gefasst.

³ Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen v. 14.06.2017, <https://www.bmfsfj.de/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf>.

⁴ Vgl. gemeinsames Statement des BVT* und LSVD vom 14.06.2017 dazu: <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2017/06/140617-PM-BVT-u-LSVD-zum-Nationalen-Aktionsplan-gegen-Rassismus.pdf>.

⁵ Das Attentat auf die jüdische Gemeinde in Halle am 9.10.2019 ist nur das letzte einer Reihe tragischer Ereignisse von Hassgewalt gegen religiöse und andere Minderheiten in Deutschland.



rassifizierter (zugeschriebener) ethnischer Herkunft oder Zugehörigkeit, dem Vorhandensein einer Behinderung, oder anderer intersektionaler Merkmale.

Ein wirksamer, durchsetzungsfähiger nationaler Aktionsplan wäre ein wirklich sinnvoller Schritt, um die Menschenrechte von LSBTIQ* in Deutschland zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Menschenrechtssituation und Diskriminierungsschutz

Die Rechte von LSBTIQ*-Menschen sind ebenso unveräußerliche Menschenrechte und Teil des Menschenrechtsschutzes wie ihn alle Menschen in Deutschland genießen (sollten). Die Yogyakarta-Prinzipien haben den universellen Menschenrechtsschutz auf LSBT-Menschen hin ausbuchstabiert und nochmal deutlich gemacht, dass es sich nicht etwa um Sonderrechte, sondern um Rechte einer* jeder*n Einzelnen handelt.⁶ Der Menschenrechtsschutz ist Bundesaufgabe und ein nationaler Aktionsplan die logische Konsequenz in Bezug auf Diskriminierungsschutz, der die aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorantreiben kann. All das ist ohne einen holistischen Ansatz, konzertierten Diskriminierungsschutz und bundesweite Forschungs-, Bildungs-, Beratungs- und Aufklärungsarbeit nicht denkbar.

Deutschland ist Vertragsstaat der wesentlichen Menschenrechtsabkommen und hat umfangreiche Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte übernommen sowie internationalen Organen Kontrollbefugnisse eingeräumt. In den UN-Menschenrechtsabkommen sind die Rechte von trans* Menschen (und LSBTIQ*-Rechte allgemein) im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 26) und im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 2(2)) festgehalten. Für LSBTIQ*-Menschen von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) garantieren soll. Art. 8 EMRK bspw. verbürgt die Persönlichkeitsrechte, und Art. 1 EMRK das allgemeine Diskriminierungsverbot und Art. 14 EMRK das Diskriminierungsverbot qua Geschlecht, worunter auch der Schutz vor Diskriminierung qua sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität fällt.

Ebenfalls zentral ist das CEDAW-Frauenrechtsabkommen⁷ der Vereinten Nationen und sein Berichtszyklus. Der CEDAW Berichtsausschuss zeigte sich in seinen letzten Empfehlungen an Deutschland⁸ bspw. besorgt bzgl. des Umgangs mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

⁶ Vgl. http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf.

⁷ Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/un-frauenrechtskonvention-cedaw/cedaw-hintergrundinfo/>.

⁸ United Nations/Economic and Social Council (2018): Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, 12.10.2018, vgl. <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2018/10/Concluding-observations-CESCR.pdf>.



in der Arbeitswelt („sexual orientation and gender identity in employment“). Der UN-Ausschuss rief Deutschland dazu auf „to revise its gender laws in accordance with international human rights standards and best practice“, was die Abschaffung des TSG insbesondere als Gerichtsverfahren mit Gutachterpflicht und stattdessen die Schaffung einer hürdenlosen Möglichkeit für einen selbstbestimmten Geschlechtseintrag in einer Form bedeuten würde, die nicht hinter den fortschrittlichen Regelungen in anderen EU-Staaten wie z.B. in Malta zurück bleiben dürfte. Der Ausschuss zeigte sich auch besorgt über „gender laws (Transsexuellengesetz) of the Stateparty“, was den Trans*-Status pathologisieren würde; ebenfalls ein Verdikt gegen die diagnostisch operierende Gutachtenpraxis im TSG.⁹

Es gibt einen bei der UN angesiedelten unabhängigen Experten für SOGI-Rechte,¹⁰ der auf Basis der UN-Menschenrechtsrats-Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1 operiert¹¹ und Berichte zur globalen Menschenrechtslage von LSTIQ* veröffentlicht.¹² Unter 3 (d) besagt diese UN-Resolution, dass der unabhängige Experte mit den Staaten zusammen arbeiten würde, um die Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die zum Schutz aller Menschen vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität beitragen – ein indirektes Mandat für die Schaffung von nationalen Aktionsplänen. Der UN SOGI-Experte hat bspw. in seinem letzten Bericht anerkannt, dass LSBT und geschlechtlich nicht-konforme Personen negative Haltungen und Werte ihrer Gesellschaften internalisiert haben, was einen ausschlaggebenden Effekt auf ihre psychische Gesundheit hat und in selbstverletzendem Verhalten oder Gewalt münden kann (ebd.). Er hat ebenso festgestellt, dass ca. drei von vier jungen trans*-Personen Angstzustände oder Depressionen entwickelt haben, und dass vier von fünf davon sich bereits selbst verletzt haben; fast die Hälfte aller jungen trans* Menschen hat bereits einen Suizidversuch begangen (ebd.). Für viele dieser Daten haben wir keine adäquate deutsche Datenbasis¹³, was ein nationaler Aktionsplan durch Initiierung von Forschung und der community-zentrierten, partizipativen Entwicklung evidenzbasierter Maßnahmen beheben könnte.

Der 13. Menschenrechtsbericht der Bundesrepublik ist das Berichterstattungsinstrument, in dem auch LSBTIQ* Menschenrechte verhandelt werden. Er thematisiert für die Innen- wie Außenpolitik (z.B. durch die Unterzeichnung der EU-Leitlinien zum Schutz der Rechte von LGBTI-Personen), dass

⁹ <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2018/10/Concluding-observations-CESCR.pdf>.

¹⁰ Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI), vgl.

https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/38/43.

¹¹ Eingbracht u.a. auch von Deutschland, vgl. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement>. Die Resolution erkennt die Diskriminierungen basierend auf sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität an;

¹² Vgl. <https://www.ohchr.org/en/issues/sexualorientationgender/pages/index.aspx>.

¹³ Es wäre z.B. wünschenswert gewesen, wenn die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in ihrer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage zu „Einstellungen gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Deutschland“ auch für Trans* (und Inter*) mit erfasst hätte, vgl.

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Handout_The_menjahrumfrage_2017.pdf?__blob=publicationFile&v.



LSBTIQ*-Anliegen zentraler Bestandteil der deutschen Menschenrechtspolitik sind. Die besonderen Belange von bspw. Transsexuellen sind darin jedoch marginalisiert und finden vorwiegend in Bezug auf die Außenpolitik Erwähnung (wie bspw. das Transsexuellengesetz in Pakistan)¹⁴. Es verwundert, dass der Bericht national seit langen Jahren geforderte Reformprozesse (wie die Reform des deutschen Transsexuellengesetzes oder in Bezug auf Familien- und Abstammungsrecht) nicht zum Thema macht. Dabei verdichtet sich die Datenlage, dass trans* Menschen stringent in allen Studien zu LSBT-Diskriminierung als die (z.B. im Gesundheitsbereich)¹⁵ vulnerabelste, am meisten diskriminierte (z.B. im Arbeitsleben)¹⁶ und am meisten von Gewalt betroffenen Gruppe markiert ist. Ein nationaler Aktionsplan könnte dazu beitragen, solche Leerstellen zu füllen und die herbeigeführte Unsichtbarmachung von lebensweltlicher, Diskriminierungs- und Gewalterfahrung von Trans* nicht weiter zu perpetuieren.¹⁷

Der 13. Menschenrechtsbericht der BR erwähnt auch einen „Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2019 – 2020“ (in Teil D), dessen Ausgestaltung zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität dienen sollte.¹⁸ In diesem 13. Menschenrechtsbericht bekräftigt die Bundesregierung in Zusammenhang mit diesem Aktionsplan ihr Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Herrschaft des Rechts. Sie betrachtet Menschenrechtspolitik als eine alle Aspekte der Politik durchziehende Querschnittsaufgabe, deren Berücksichtigung sie sich auch im UN-Sicherheitsrat als nichtständiges Mitglied 2019/20 zum Ziel gesetzt habe. Dieser angekündigte nationale Aktionsplan wurde dann scheinbar nicht isoliert und auf diese zwei Jahre bezogen erlassen, sondern scheint integriert im bereits 2016 beschlossenen und bis 2020 gültigen „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ zu sein. Obwohl dieser Plan national wie international orientiert sein sollte, ist er inhaltlich stark auf den globalen Süden und Corporate Social Responsibility ausgerichtet. In ihm finden LSBTIQ*-Belange keine Erwähnung, weder national noch international, was deren menschenrechtlichen Querschnittscharakter nicht entspricht. Diese Brüche in der Menschenrechtspolitik unterstreichen, wie sinnvoll ein kohärenter Ansatz im Rahmen eines nationalen Aktionsplans für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sein könnte, um koordiniert,

¹⁴ Selbst für die systematische Ausrichtung der deutschen Außenpolitik und internationalen Zusammenarbeit ist bisher noch kein LSBTIQ*-Inklusionskonzept erlassen worden.

¹⁵ Vgl. Schwulenberatung Berlin (2019). Diskriminierung von schwulen, lesbischen, trans*, inter* & queeren Menschen im Gesundheitssystem in Berlin. Berlin: Schwulenberatung Berlin.

LesMigraS Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V. (2012). *„NICHT SO GREIFBAR UND DOCH REAL“*. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt und (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland. Berlin: LesMigraS.

¹⁶ Vgl. Frohn, Dominic; Meinhold, Florian & Schmidt, Christina (2017). Out im Office?! Köln: IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung.

¹⁷ Z.B. in der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, im Mikrozensus etc.

¹⁸ Z.B. in seinem Kapitel „Menschenrechte in Deutschland und im Rahmen der gemeinsamen Justiz- und Innenpolitik der Europäischen Union“, vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2189202/e54af63a9686a57a1487a65df98b9bff/190213-mrb-13-download-data.pdf>.



strukturiert und Mehrarbeit vermeidend vorzugehen, um bestehende Ansätze zu bündeln und gesamtstrategisch auszurichten.

Deutschland hat sich in jüngster Zeit international durch ein starkes Mandat, genau so vorzugehen, ausgezeichnet. Es hat sowohl die IDAHOT Erklärung¹⁹ der EU als auch die EU-Maßnahmen zur Bekämpfung von LSBTIQ-Feindlichkeit mitgetragen.²⁰ So verlangt die IDAHOT „+2019 Oslo Erklärung“,²¹ dass die Unterzeichnerstaaten a) alle notwendigen Maßnahmen und Strategien u.a. auf nationaler Ebene ergreifen, um die Gleichstellung von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen zu fördern; b) für die Arbeit daran die entsprechenden Personal- und Finanzkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Dies ist als direkter Aufruf zu verstehen, einen nationalen Aktionsplan zu erstellen und mit der erforderlichen Verbindlichkeit und kapazitären Ausstattung zu unterlegen.

Die ebenfalls jüngst von Deutschland ratifizierte Istanbul Konvention²² des Europarates tritt den UN-Menschenrechtsabkommen hinzu und hat erstmals explizit auch Trans*-Menschen aufgrund der erlittenen Geschlechtsdiskriminierung²³ inkludiert. Sie führt die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten²⁴ auf, häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und den Opfern adäquaten Schutz zu bieten. Unter anderem müssen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Hilfe, Rechtsschutz und (zivil- und strafrechtliche) Verfahren vorgesehen werden – worunter auch trans* und andere geschlechtlich nicht-normativen Menschen (z.B. nicht-binäre) als Zielgruppen fallen.

Die Transgender Resolution²⁵ des Europarates wurde ebenfalls von Deutschland unterstützt, jedoch wurde ihren Forderungen national seit ihrer Verabschiedung in 2015 keine große Aufmerksamkeit geschenkt. Die Resolution wurde von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes begrüßt²⁶ und

¹⁹ Unterschrieben von Dr. Franziska Giffey (BMFSFJ), vgl. <https://www.demokratie-leben.de/aktuelles/dr-franziska-giffey-unterzeichnet-idahot-erklaerung.html>.

²⁰ Advancing LGBTI Equality in the EU: from 2020 and beyond, vgl. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/final_introductory_23_september_0.pdf.

²¹ IDAHOT +2019 Oslo Declaration, vgl. <https://idahotoslo2019.no>.

²² Europarat, Istanbul Konvention von 11.05.2011, vgl. <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e>.

²³ Wir fassen darunter sowohl trans*-Frauen als auch trans*-Männer; während trans*-Frauen durch ihre oftmals Sichtbarkeit als Trans* und als Frau cis*-misogynen Diskriminierungen ausgesetzt sind, haben trans*Männer aufgrund ihrer weiblichen Sozialisation geschlechtsspezifische Diskriminierung erfahren bzw. erfahren sie dauerhaft, wenn sie in der Öffentlichkeit nicht in ihrem Identitätsgeschlecht anerkannt werden (ohne Passing).

²⁴ Deutschland ist einer davon und hat die Konvention am 12.10.2017 ratifiziert, vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-ratifiziert-istanbul-konvention/119928>.

²⁵ Europarat, Resolution 2048 (2015) Discrimination against transgender people in Europe, <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736>.

²⁶ Vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/_Archiv/2015/Europarat_Trans_20150423.html?nn=6575436.



schlägt für die Lebenswirklichkeit von Trans*-Menschen sehr dringende Handlungsempfehlungen vor, wie bspw. Gesetze gegen Hassgewalt zu erlassen oder niedrigschwellige Zugänge zur rechtlichen Transition anzubieten sowie einen dritten Geschlechtseintrag für alle, die ihn brauchen (d.h. nicht nur für intersexuelle Menschen), zu schaffen.²⁷

Zusammenfassend wird klar, dass die deutsche Bundesregierung den Menschenrechtsschutz von LSBTIQ* aktiver angehen, fördern und absichern muss, wenn sie die Universalität der Menschenrechte und den Querschnittsansatz in Bezug auf den Menschenrechtsschutz dieser Gruppen ernst nimmt. Sie unterhält z.Zt. eine Reihe an nationalen Programmen und Aktionsplänen, die jedoch den Belangen dieser Gruppen nicht oder nicht ausreichend Rechnung tragen. Daher ist die Einführung eines nationalen Aktionsplans für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sehr zu begrüßen.

Kommentierung der trans*-spezifischen Inhalte

Wir begrüßen alle aufgestellten Inhalte und möchten im Folgenden lediglich zu den besonders trans*-spezifischen Inhalten gesondert Stellung nehmen:

Wir unterstützen, dass das Transsexuellengesetz in Richtung hürdenloser, selbstbestimmter Geschlechtsidentitätszuordnung reformiert bzw. zugunsten einzelrechtlicher Regelungen abgeschafft werden soll. Das bedeutet für uns insbesondere die Abschaffung der Gutachtenpflicht und des Gerichtsverfahrens zugunsten eines einfachen, kostenleichten Verfahrens beim Standesamt qua Selbsterklärung ohne Beratungspflicht sowie die Schaffung des Zugangs zum dritten Geschlechtseintrag „divers“ auch für nicht-binäre Trans*-Menschen.

Die Anwendung der Yogyakarta Prinzipien auf die Außen- *und* Innenpolitik begrüßen wir! Der Fingerzeig in den globalen Süden fällt leicht, während grundsätzliche Menschenrechtsaufgaben besonders in Bezug auf trans* und inter* Menschen (z.B. OP-Verbot an intersexuellen Kindern; Abschaffung des Transsexuellengesetzes zugunsten von geschlechtlicher Selbstbestimmung) „zu Hause“ noch nicht erledigt sind.²⁸

Die Stärkung der Beratungslandschaft begrüßen wir. Wie das Deutsche Jugendinstitut²⁹ festgestellt hat, beschäftigen Coming-Out-Fragen LSBTIQ*-Jugendliche in Deutschland stark und setzen sie sozialer Ausgrenzung und Einschränkungen ihrer psycho-sozialen Gesundheit aus. Trans*-Jugendliche

²⁷ Vgl. hierzu auch eine empirische deutsche Studie, die den bestehenden Bedarf dafür verdeutlicht: Hoenes et al. (2019): Dritte Option beim Geschlechtseintrag für alle?, https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/01/dritteOption_V5.pdf.

²⁸ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, das immer wieder ein Verbot von Operationen an nicht-einwilligungsfähigen inter* Kindern und Jugendlichen, eine Reform des Transsexuellengesetzes und des Abstammungsrechtes gefordert hat. Nach der (Homo-)Ehe für alle und der Schaffung eines dritten Geschlechtseintrages „divers“ stellen das die nächsten und dringlichsten menschenrechtlichen Aufgaben dar, die z.T. mit dem dritten Geschlechtseintrag verknüpft und durch ihn noch dringlicher geworden sind.

²⁹ Krell, Claudia/Oldemeier, Kerstin (2017): Coming-out – und dann?! Barbara Budrich: Opladen/Berlin/Toronto.



kämpfen verstärkt mit diesen inneren Konfliktfragen und Ängsten vor Abweisung durch Familie und Gesellschaft.

Wir begrüßen insbesondere die familienrechtliche Anerkennung von elterlichen Verantwortungsgemeinschaften für Kinder, die mehr als zwei Personen umfassen (sog. Mehrelternfamilien, Ko-Elternschaften etc.), da viele trans* Personen unter der TSG-Fassung vor 2011 ihrer Zeugungs- bzw. Gebärfähigkeit staatlich erzwungen beraubt wurden und anderweitig ihr Recht auf Familiengründung ansonsten nicht leben können.

Wir begrüßen auch die Forderung nach einem Entschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen. Allerdings fordern wir aufgrund der unterschiedlichen Rechts- und Handlungsgrundlagen des erfahrenen Unrechts differenzierte Opferentschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen, da wir ansonsten die Befürchtung hegen, dass die Rechtedurchsetzung weder für trans* noch für inter* Menschen in einem zusammengefassten Fonds möglich ist. Für trans* Menschen fordern wir (analog zu § 175 StGB oder DDR-Heimkinder Entschädigung), dass das durch die TSG-Fassung bis 11.1.2011 bestehende staatliche Unrecht in Bezug auf Operationsgebot und Sterilitätswang anerkannt und finanziell entschädigt wird. Hierbei ist ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung des Opferschutzes zentral.

Wir begrüßen die Forderung nach geschichtlicher Aufarbeitung. Besonders das nationalsozialistische Unrecht ist in Bezug auf Homosexualität derzeit im Zentrum des Interesses. Die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, aber auch anderer Einrichtungen der nationalen historischen Erinnerungskultur müssen auf dem Weg zu einer wahrhaft inklusiven Erinnerungskultur dahingehend gestärkt werden, als dass auch Trans*- und Inter*-Geschichte(n) erforscht werden sollten. Denn die sexuelle Identität umfasst (nach AGG-Definition) nicht nur Lesben und Schwule, sondern auch intersexuelle und transgeschlechtliche Menschen und war historisch komplex verwoben. Die historischen Lehren, die aus einem Blick auf Trans*-/Inter*-Konzepte gezogen werden können, sind vielversprechend. Noch immer sind Trans*- und Inter*-Geschichte(n) unbekannt bzw. wurden oft unter dem Begriff „Homosexualität“ homogenisiert und zu gewissen Teilen vereinnahmt. Eine differenziertere Bearbeitung und historisierende Einordnung der Unterschiede zwischen Sexualität und geschlechtlicher Identität ist angebracht und erforderlich (z.B. ab wann war ein „kesser Vater“ in den 1920ern „eine lesbische Frau“ und/oder „trans*“ – oder gar „inter*“?). Diese und weitere Forschung zu Trans*-Bewegung und -Lebensweisen³⁰ sollte vermehrt Berücksichtigung finden.

Wir begrüßen die geforderte partizipative Ausgestaltung der Erstellung, Umsetzung und des Monitorings des nationalen Aktionsplans. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass besonders Minderheitenpositionen innerhalb der LSBTIQ*-Community wie bei Trans*-Themen, aber auch bei bspw. Inter*, queeren People of Color, queeren Menschen mit Behinderung, queeren Jugendlichen

³⁰ Vgl. u.a. Lauwert, Elaine (2018). Zwischen Identitätspolitik und Aufgehen in normativer Zweigeschlechtlichkeit. *GENDER*, Sonderheft 3, pp. 50-60.

oder queeren älteren Menschen und Senior*innen durch besonders inklusive Beteiligungsverfahren und Minderheitenvoten Rechnung getragen werden muss.

Grundsätzlich müssen nationale Aktionspläne weg von unverbindlichen Absichtserklärungen und hin zu Verbindlichkeit, Festlegung von klaren Zielen, Maßnahmen und Zuständigkeiten. Sie brauchen Fristsetzungen für die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung sowie Indikatoren zur Messbarkeit ihrer Erfolge via Evaluierungen und Datenbereitstellung.³¹ Ihre Maßnahmen dürfen nicht von der jeweiligen Haushaltssituation und damit der parlamentarischen Zustimmung abhängig gemacht werden, sondern ihre Einzelmaßnahmen müssen fest in das Budget und die Personalzuständigkeit der jeweils verantwortlichen Ressorthaushalte integriert sein. Zudem schafft nur ein nationaler Aktionsplan den längerfristigen und (Ressorts sowie Bund-Länder) übergreifenden Planungsrahmen, der über ggf. bestehende, thematisch eingegrenzte Aktionspläne einzelner Ressorts und Bundesländer hinaus geht bzw. diese sinnvoll integrieren und verbinden kann.

Trans*-spezifische zusätzliche Forderungen

Die vorgeschlagenen Inhalte des Aktionsplans sind aus unserer Sicht alle sinnvoll und wichtig, aber natürlich nicht erschöpfend. Unseres Erachtens müssten sie um folgende trans*-spezifische Inhalte³² erweitert werden:

Wir fordern über die Abschaffung des TSG hinaus, dass die rechtlichen Zugangsbestimmungen zum Identitätsgeschlecht für alle Menschen, die ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändern wollen, vereinfacht und vereinheitlicht werden. Das bedeutet z.B., dass der §45b Personenstandsrecht ohne medizinische Attestpflicht ausgestaltet und für nicht-binäre trans* Personen geöffnet wird, wie im Augenblick qua legis³³ vorgesehen, aber qua BMI-Rundschreiben an die Standesämter vom 10.04.2019 (Aktenzeichen: VII1-20103/27#17) verneint. In allen rechtlichen Verfahren der hürdenlosen, selbstbestimmten Anerkennung der Geschlechtsidentität sollen trans* (und inter*) Menschen mit Behinderung, mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft, im nicht-zustimmungsfähigen Alter etc. mitgedacht und berücksichtigt werden, um ihnen den Zugang ebenso hürdenlos zu ermöglichen.

Wir fordern die Erweiterung des nationalen Aktionsplans um eine Abstammungsrechtsreform, die gebärenden trans* Vätern und zeugenden trans* Müttern das Recht einräumt mit ihren rechtlich geänderten, ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Vornamen in die Geburtsurkunden ihrer Kinder eingetragen zu werden und das entweder in ihrem aktuellen Personenstandsgeschlecht oder

³¹Von einem allgemeinen LSBTI-Daten-Gap spricht der UN SOGI-Beauftragte, vgl. https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/38/43.

³² In vielerlei Hinsicht treffen diese Forderungen auch auf die weitere LSBTIQ*-Community zu, für die wir insgesamt als Verband aber nicht sprechen wollen. Wir vertreten v.a. trans* und nicht-binäre Menschen.

³³ Vgl. Manfred Bruns (2019): Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, in: Zeitschrift für Standesbeamte sowie <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/transgender/ratgeber-zum-transsexuellengesetz/hinweise-fuer-antragstellerinnen.html>.



zumindest geschlechtsneutral bezeichnet (z.B. Elternteil 1, Elternteil 2). Dies schützt auch die Kinder in diesen Familien vor Diskriminierung, indem das Trans*-Sein ihres Elternteils dadurch nicht mehr länger (z.B. bei der Elterngeldstelle, Kita-Anmeldung oder in Bezug auf ihre Reisefreiheit bei Grenzübertritt) offenbar würde.

Wir fordern eine staatliche Entschuldigung für das im Rahmen des TSG erfahrene Unrecht in Bezug auf alle seine Menschenrechtsverletzungen (nicht nur in Bezug auf erzwungene Unfruchtbarmachung, sondern auch Scheidungsgebot, Altersbeschränkung etc.), die vom Bundesverfassungsgericht als menschenrechts- bzw. grundrechtswidrig und damit als nicht anwendbar beurteilt wurden.

Wir fordern aus Trans*-Perspektive die Inklusion in nationale Gewaltpräventionsprogramme (z.B. gegen Frauen) und –einrichtungen, nationale Suizidpräventionsprogramme oder nationale Gesundheitsförderungsprogramme (wie bspw. HIV/AIDS-Aufklärungs- und Präventionsprogramme) und –einrichtungen etc. Deren Akteur*innen und Entscheidungsgremien müssen Trans*-Verbände und ihre Belange miteinbeziehen, wozu entsprechende Schnittstellenarbeit nötig ist.

Der Bundesverband Trans* ist seit seiner Gründung aktiv unterstützend für die, für LSBTIQ* wichtige, Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und in ihrer Arbeit tätig (z.B. im Fachbeirat oder bei Kongressen und Veranstaltungen); entgegen der Forderung der Trans*-Community wurden bis heute jedoch weder Trans*-Belangen in der Satzung Rechnung getragen, noch der Bundesverband Trans* in das Kuratorium der Stiftung aufgenommen. Wir würden uns freuen, wenn ein nationaler Aktionsplan dazu beitragen könnte, diesem berechtigten und seit Stiftungsgründung geäußerten Anliegen der Trans*-Community³⁴ („nothing about us without us“) zu entsprechen. Eine ausgewogene Repräsentanz aller LSBTIQ*-Vertretungen würde die Stiftungsarbeit bereichern und zielgruppenspezifischer ausrichten.

Für trans* Geflohene muss es während ihres Status als Asylsuchende neben der Anerkennung von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität als Flucht- und Asylgrund auch eine menschenrechtskonforme Versorgung mit und Kostenübernahme für transitionsunterstützende(-n) Maßnahmen geben.

³⁴ Das Anliegen wurde 2012 vom Berliner Verein TransInterQueer e.V. (TriQ) vorgetragen, aber vom Stiftungsvorstand abgelehnt, da TRIQ eine Berliner Initiative, sei, „die in keiner Weise die Transidenten und Intersexuellen in der gesamten Republik“ vertrete, vgl. <http://www.lisl-nrw.de/page/8/>. Es wurde damals als „völlig willkürlich“ bezeichnet, „eine lokale Initiative auszuwählen“ (ebd.). Stattdessen hatte sich der Vorstand entschieden, „eine transidente und eine intersexuelle Persönlichkeit“ (ebd.) in den Fachbeirat zu berufen, was seitdem von einer trans* und einer inter* Person in dem 13-köpfigen Gremium ausgeübt wird. 2015 hat sich der Bundesverband Trans* e.V. als bundesweiter Dachverband für Trans*-Belange gegründet, der seit 2017 als e.V. eingetragen ist und der die Forderung seines Mitgliedsvereines TriQ für sich übernommen und erneuert hat, den BVT* als Trans*-Verband ins Kuratorium der Stiftung und die Zielgruppe Trans* explizit in die Satzung der Stiftung aufzunehmen.



Den Forderungen von trans*-Menschen und ihren Verbänden muss sowohl in der ICD-11 Transposition (deutsche Übersetzung durch das DIMDI) als auch in den Statuten und Verhandlungen zur Kostenübernahme durch Leistungsträger (MDS) ein direktes Mitspracherecht eingeräumt werden. Kostenübernahmen und zukünftige deutsche MDK-Behandlungsstandards sollen sich an den Vorgaben der neuen Leitlinien für Geschlechtsinkongruenz³⁵ der AWMF und den Patient*innen-Leitlinien³⁶ orientieren. Im Aktionsplan sind Maßnahmen vorzusehen, die ihre Verbreitung durch Beratungs- und Informationsangebote für Trans*-Menschen selbst und für medizinisches Fachpersonal unterstützen. Im Aktionsplan ist ebenfalls ein Austausch zu Angebot, Qualität und Standards von Trans*-Behandlungen und -Beratung vorzusehen, der vom BMFSFJ koordiniert wird und dem das BMG, die BzGA, das DIMDI, der MDS und der*die Patient*innenbeauftragte der Bundesregierung angehören, ebenso wie Vertreter*innen von Trans*-Verbänden. Die psychosoziale und somatische Gesundheitsförderung hat insgesamt für Trans*-Menschen eine derart hohe Bedeutung und gleichzeitig so viele Mängel in der Praxis, dass nationales Handeln erforderlich ist.

³⁵ Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung. AWMF Registernummer 138 – 001, vgl. https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001l_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf.

³⁶ Vgl. https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001p_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-11_1.pdf.